

ALLGEMEINE LIEFER-, GESCHÄFTS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen der SONNENKRAFT ENERGY GmbH mit Lieferdatum ab 01.02.2023
- 1.2. Diese Geschäftsbedingungen bilden einen integrierten Bestandteil jedes von SONNENKRAFT ENERGY GmbH gelegten Angebotes und jedes mit ihr abgeschlossenen Vertrages. Allgemeine Geschäftsbedingungen, welcher Art auch immer, die mit diesen Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehen, gelten als nicht beigesetzt und werden nicht, auch nicht teilweise Inhalt einer Vertragsbeziehung mit der SONNENKRAFT ENERGY GmbH.
- 1.3. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie die Vertragspartner ausdrücklich und schriftlich vereinbart haben.

2. Angebote

- 2.1. Angebote von SONNENKRAFT ENERGY GmbH sind grundsätzlich freibleibend.
- 2.2. Angebotsunterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung von SONNENKRAFT ENERGY GmbH weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. SONNENKRAFT ENERGY GmbH behält sich die Eigentums- und Urheberrechte an diesen Unterlagen vor. Sie können jederzeit zurückgefordert werden. Auf Ersuchen von SONNENKRAFT ENERGY GmbH sind sämtliche Kopien, auch Elektronische unverzüglich zu vernichten.

3. Vertragsabschluss

- 3.1. Der Vertrag gilt erst als abgeschlossen, wenn SONNENKRAFT ENERGY GmbH nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung ausgestellt hat und diese dem Käufer zugegangen ist oder eine Lieferung an den Spediteur übergeben wurde.
- 3.2. Die in technischen Unterlagen enthaltenen Angaben sowie die in öffentlichen Äußerungen des Übergebers oder des Herstellers, vor allem in der Werbung oder in den der Sache beigefügten Beschreibungen enthaltenen Angaben sind nur maßgeblich, wenn in der Bestellung bzw. Auftragsbestätigung ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
- 3.3. Nachträgliche Änderungen bzw. Ergänzungen und Nebenvereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

4. Preise

- 4.1. Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk bzw. ab Lager von SONNENKRAFT ENERGY GmbH inklusive Verpackung, Verladung, Montage, Versicherung und Umsatzsteuer, welche zusätzlich dem Käufer verrechnet werden und von diesem zu übernehmen sind.
- 4.2. Fallen im Land des Käufers im Zusammenhang mit der Lieferung Steuern oder sonstige Abgaben an, sind diese vom Käufer allein zu tragen.
- 4.3. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages. Treten zwischen Abschluss des Einzelvertrages und Leistungsausführung Materialkostenerhöhungen und/oder nicht im Einflussbereich von SONNENKRAFT ENERGY GmbH stehende Mehrleistungen bzw. Mehrkosten auslösende Umstände ein, erhöhen sich die abzurechnenden Preise entsprechend, außer zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als 2 Monate.

5. Lieferung

- 5.1. Lieferfristen sind, falls nicht ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart wird, stets unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der von SONNENKRAFT ENERGY GmbH unterfertigten Auftragsbestätigung. Bei Lieferung gegen Akkreditiv beginnt die Lieferfrist mit dem Datum der Eröffnung des Akkreditivs.
- 5.2. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn spätestens bei Ablauf die Lieferung das Werk bzw. das Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
- 5.3. SONNENKRAFT ENERGY GmbH ist berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und diese in Rechnung zu stellen. Falls SONNENKRAFT ENERGY GmbH Teillieferungen durchführt, kann der Käufer einen etwaigen Rücktritt nur hinsichtlich der noch nicht gelieferten Teillieferungen gemäß Abs 5.5. erklären.
- 5.4. Verzögert sich die Lieferung durch nicht von SONNENKRAFT ENERGY GmbH zu vertretende Umstände, wie z.B. Arbeitskonflikte, Brand, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Fälle höherer Gewalt, so gilt eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist als vereinbart. Sollte die Lieferung an das vereinbarte Ziel aus nicht von SONNENKRAFT ENERGY GmbH zu vertretenden Umständen, wie z.B. Arbeitskonflikte, Brand, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Fälle höherer Gewalt, nicht möglich sein, ist die SONNENKRAFT ENERGY GmbH berechtigt, einen alternativen Versandweg- bzw. Versandmittel zu wählen, wobei die SONNENKRAFT ENERGY GmbH den Käufer davor um Stellungnahme ersuchen wird. Etwaige dadurch entstehende Mehrkosten trägt der Käufer.
- 5.5. Für eine unverschuldete oder nur leicht fahrlässig verursachte Lieferverzögerung haftet SONNENKRAFT ENERGY GmbH nicht. In einem solchen Fall verzichtet der Käufer auf das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. Hat SONNENKRAFT ENERGY GmbH den Lieferverzug zumindest grob fahrlässig verschuldet, kann der Käufer entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

Im Fall von Sonderanfertigungen ist bei der Bemessung der Nachfrist zu berücksichtigen, dass SONNENKRAFT ENERGY GmbH bereits angearbeitete Teile nicht anderweitig verwenden kann, und die Nachfrist daher doppelt so lang zu bemessen wie bei Lieferungen, für die keine Sonderanfertigungen notwendig sind.

5.6. Nimmt der Käufer die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an, kann SONNENKRAFT ENERGY GmbH entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Frist zur Annahme vom Vertrag zurücktreten und die Ware zurücknehmen, gegebenenfalls die Ware vom jeweiligen Standort abzuholen, insbesondere auch vom Betriebsgelände des Käufers. Geht die Lieferung in einem solchen Fall des Annahmeverzuges nach Bereitstellung durch Zufall unter, so ist SONNENKRAFT ENERGY GmbH nicht zur Ersatzlieferung verpflichtet, behält aber den Anspruch auf Zahlung.

5.7. Der Versand erfolgt stets, auch bei frachtfreier Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Auftragsgebers. Mit Übergabe der vom Auftraggeber bestellten Ware an den Frachtführer (Post, Bahn oder Spediteur) hat die SONNENKRAFT ENERGY GmbH ihre Vertragspflichten erfüllt und geht die Gefahr auf den Käufer über.

6. Zahlung

6.1. Die Zahlung hat, solange nichts anderes schriftlich vereinbart ist, vor Lieferung der Ware netto auf die von SONNENKRAFT ENERGY GmbH bekannt gegebene Zahlstelle zu erfolgen.

6.2. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen zurückzuhalten. Eine Aufrechnung mit sonstigen im rechtlichen Zusammenhang mit Verbindlichkeiten des Käufers stehenden, von SONNENKRAFT ENERGY GmbH nicht anerkannten Gegenforderungen ist nur durch Konsumenten, nicht durch Unternehmer möglich.

6.3. Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung im Verzug, so kann SONNENKRAFT ENERGY GmbH

- auf Erfüllung des Vertrages bestehen oder nach Setzung einer Nachfrist von 7 Banktagen vom Vertrag zurücktreten;
- die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zum Eingang der rückständigen Zahlungen aufschieben;
- ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 1 % p.m. zuzüglich Umsatzsteuer verrechnen; und
- vorprozessuale Kosten, insbesondere tarifmäßige Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung stellen.

6.4. Eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit dem rechtzeitigen Eingang der vollständigen Zahlung aufschiebend bedingt.

6.5. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der SONNENKRAFT ENERGY GmbH. Im Falle der Weiterveräußerung (auch nach Weiterverarbeitung) verpflichtet sich der Käufer, seine Forderung aus der Weiterveräußerung zur Sicherung der Kaufpreisforderung an SONNENKRAFT ENERGY GmbH abzutreten und dies in seinen Büchern zu vermerken.

6.6 Stornobedingungen:

Standard Module der POWER / PROJECT / GLASS Serie: Im Falle der Stornierung eines Auftrages zu einem Zeitpunkt, an dem eine (teilweise) Anfertigung und Anlieferung von Waren bereits erfolgt ist, ist die SONNENKRAFT ENERGY GmbH berechtigt bis zu 25 Prozent des Auftragswertes für die entstandenen Mehraufwendungen dem Kunden in Rechnung zu stellen.

Sondermodule bzw. Spezialmodule: Im Falle der Stornierung eines Auftrages zu einem Zeitpunkt, an dem eine Bestellung von Rohmaterialien oder eine (teilweise) Anfertigung und Anlieferung von Waren bereits erfolgt ist, ist die SONNENKRAFT ENERGY GmbH berechtigt die ihr entstandenen Mehraufwendungen bis zu 100 Prozent des Auftragswertes dem Kunden in Rechnung zu stellen.

7. Gewährleistung

7.1. Für von der SONNENKRAFT ENERGY GmbH verkaufte Handelswaren gelten, sofern nicht explizit und schriftlich anders vereinbart, die Gewährleistungsbestimmungen des jeweiligen Lieferanten, zumindest jedoch die gesetzliche Gewährleistungsfrist von zwei Jahren gemäß § 933 ABGB. SONNENKRAFT ENERGY GmbH ist berechtigt, sich von jeder Gewährleistungs- und Schadenersatzpflicht zu befreien, indem daraus resultierende Ansprüche gegenüber Lieferanten an den Käufer abgetreten werden.

7.2. Für Photovoltaik Module der SONNENKRAFT ENERGY GmbH gelten im Punkt I gelistete Garantiebestimmungen.

I Produktgewährleistung

I.1. SONNENKRAFT ENERGY GmbH leistet für die Mängelfreiheit der POWER Photovoltaikmodule (inkludiert alle Produktvarianten inklusive Maxim, Alpin, Ausführungen in Black,...) grundsätzlich für einen Zeitraum von zwölf (12) Jahren und für die Photovoltaikmodulserie SOLAR-MODULE für einen Zeitraum von zwölf (12) Jahren Gewähr. Des Weiteren leistet SONNENKRAFT ENERGY GmbH für die Mängelfreiheit der SONNENGLÄSER MIT Rahmen für einen Zeitraum von zwanzig (20) Jahren und SONNENGLÄSER OHNE Rahmen für einen Zeitraum von zwölf (12) Jahren Gewähr. Ausgeschlossen hiervon sind Sondermodule bzw. Spezialmodule (hergestellt nach Kundenanforderungen) sowie Produkte welche als strukturelles Anbauteil von Gebäuden genutzt werden. Hier gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist von zwei (2) Jahren ab Lieferscheindatum für

Material- und Verarbeitungsfehler.

Im Falle des Weiterverkaufs von Modulen an Dritte gilt der deutsche Rechtskreis.

Ist ein Mangel im Sinne der Produktgewährleistung auf schadhafte Komponenten zurückzuführen, ist SONNENKRAFT ENERGY GmbH berechtigt, sich von jeder Gewährleistungs- und Schadenersatzpflicht zu befreien, indem daraus resultierende Ansprüche gegenüber Lieferanten an den Käufer abgetreten werden. Es gelten in diesem Fall die maßgeblichen Garantiebestimmungen des Lieferanten.

II Leistungsgarantie

a) im ersten Jahr ab dem Datum der Lieferung von SONNENKRAFT ENERGY GmbH an den Kunden ist die Spitzenleistung¹⁾ (P_{mpp}) bei Standardtestbedingungen nicht niedriger als 97% der Mindestspitzenleistung (Spitzenleistung min, P_{mpp.min}) im Rahmen der Messtoleranzen lt. Angabe im Produktinformationsblatt von SONNENKRAFT ENERGY GmbH zum Zeitpunkt der Lieferung;

b) vom zweiten bis zum fünfundzwanzigsten Jahr ab dem Datum der Lieferung SONNENKRAFT ENERGY GmbH an den Kunden ist die Spitzenleistung¹⁾ (P_{mpp}) bei Standardtestbedingungen nicht niedriger als 97-(n*0,70)% der Mindestspitzenleistung (Spitzenleistung min, P_{mpp.min}) im Rahmen der Messtoleranzen lt. Angabe im Produktinformationsblatt von SONNENKRAFT ENERGY GmbH zum Zeitpunkt der Lieferung, wobei n die Anzahl der ganzen vergangenen Jahre ab dem Datum der Lieferung ist; Ist der Leistungsverlust auf schadhafte Komponenten zurückzuführen, ist SONNENKRAFT ENERGY GmbH berechtigt, sich von jeder Gewährleistungs- und Schadenersatzpflicht zu befreien, indem daraus resultierende Ansprüche gegenüber Lieferanten an den Käufer abgetreten werden. Es gelten in diesem Fall die maßgeblichen Garantiebestimmungen des Lieferanten.

1) Unter Spitzenleistung ist die Leistung in W_p (Watt Peak) zu verstehen, die ein PV-Modul im MPP (Maximum Power Point - maximale Leistungsspitze) abgibt. Die Standardtestbedingungen sind:

- (a) Lichtspektrum entsprechend Sonnenlicht bei AM (atmosphärische Masse) 1,5;
- (b) Einstrahlung von 1.000 W pro m² und
- (c) Zelltemperatur von 25°C.

Die Messungen werden in Übereinstimmung mit der Norm IEC 60904 an den Anschlüssen des Laminats am Austrittspunkt der Stromleiter durch die Folie mittels einer dafür geeigneten, den Messstandards der SONNENKRAFT ENERGY GmbH zum Zeitpunkt der Herstellung des Moduls entsprechenden Messeinrichtung unter Berücksichtigung industriüblicher Messtoleranzen durchgeführt.

III Gewährleistungs- und Garantievoraussetzungen

III.1. Produktgewährleistung und Leistungsgarantie von SONNENKRAFT ENERGY GmbH setzen voraus, dass:

- a) der reklamierte Schaden nach sachgemäßem Ermessen von SONNENKRAFT ENERGY GmbH auf Material- oder Herstellungsmängeln beruht, die im Einfluss der SONNENKRAFT ENERGY GmbH liegen;
- b) der Einbau der gelieferten PV-Solarmodule entsprechend der Montageanleitung in der jeweils geltenden Fassung erfolgt ist;
- c) die Montage durch einen konzessionierten Fachbetrieb (Anlagenbau, Elektroinstallateur oder Installateur) erfolgt ist;
- d) die SONNENKRAFT ENERGY GmbH unverzüglich nach Auftreten eines Mangels schriftlich verständigt wird und der SONNENKRAFT ENERGY GmbH bzw. deren Beauftragten die Gelegenheit zur Prüfung von Beanstandungen an Ort und Stelle, unverzüglich nach dem Auftreten etwaiger Mängel gegeben wurde;
- e) die schriftliche Bestätigung über die ordnungsgemäße Inbetriebnahme sowie über die jährliche Überprüfung und Wartung durch ein hiezu konzessioniertes Fachunternehmen vorliegt; (Vorlage der Bestätigungen über die durchgeführten Arbeiten mit Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches);
- f) keinerlei Oberflächenbeeinflussung (z.B. durch feinen Sandstaub) vorliegt;
- g) eine jährliche Reinigung der Oberfläche nur mit Wasser, ohne chemische Zusätze, erfolgt, wobei das Datum und das Ausmaß der Reinigung schriftlich zu dokumentieren sind;
- h) die Typen- und Seriennummer des Produkts nicht geändert, gelöscht, entfernt oder unleserlich gemacht wurden und die Identifizierung des Produkts eindeutig möglich ist;
- i) der Schaden nicht auf einen in 7.3.2. ausgeschlossenen Grund zurückzuführen ist.

III.2. Bei der Geltendmachung von Gewährleistungs- und Garantieansprüchen ist die Originalrechnung (unter Angabe von Lieferdatum, Modultyp und Seriennummer) beizufügen. Der Eintritt eines Garantiefalles durch Unterschreiten der unter II. festgelegten Leistungsgarantie ist durch Vorlage eines Messprotokolls eines anerkannten Sachverständigen oder Institutes nachzuweisen. Messtoleranzen sind zu Gunsten der SONNENKRAFT ENERGY GmbH zu berücksichtigen. Das Messprotokoll muss das Prüfdatum aufweisen. Das in dem Messprotokoll über die verminderte Leistungsabgabe ausgewiesene Prüfdatum darf bei Geltendmachung der Ansprüche nicht länger als 2 Monate zurückliegen. SONNENKRAFT ENERGY GmbH behält sich vor, durch eine von SONNENKRAFT ENERGY GmbH vorgenommene Messung oder durch eine Messung, welche ein von SONNENKRAFT ENERGY GmbH beauftragter Dritter durchführt, den Nachweis zu erbringen, dass die garantierte Leistung entgegen dem vorgelegten Messprotokoll doch erbracht wird. Kommt die von SONNENKRAFT ENERGY GmbH beauftragte Messung zu dem Ergebnis, dass die Abweichung gemäß II. zulässig ist oder keine Abweichung vorliegt, ist die SONNENKRAFT ENERGY GmbH berechtigt, die Kosten des beauftragten Dritten vom Käufer ersetzt zu verlangen.

III.3. Gewährleistungs- und Garantieansprüche verjähren innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis vom Garantiefall. Die Verjährungsfrist für eine spezifische garantierte Leistung endet jedoch spätestens mit Ablauf des jeweiligen Jahres (je nachdem wie hoch der Leistungsabfall nach dem Messprotokoll ausfällt) nach dem Tag der Lieferung

der Module.

III.4. Berechtig aus der Leistungsgarantie gemäß II. ist ausschließlich der jeweilige Betreiber der Solaranlage zum Zeitpunkt der Geltendmachung eines Garantiefalles, der die Module für den Eigenbedarf (und nicht für Zwecke des Wiederverkaufs) selbst erworben hat oder der das Gebäude oder die Liegenschaft erworben hat, auf denen die Module das erste Mal angebracht wurden. Ansprüche von Zwischenhändlern bzw. Installationsbetrieben oder Folgeerwerbern der Module werden durch diese Garantie nicht begründet. Die Garantie besteht gegenüber dem Betreiber unabhängig von vertraglichen Gewährleistungsansprüchen gegenüber einem Zwischenhändler als Verkäufer der Module sowie von außervertraglichen Ansprüchen Dritter. Derartige Ansprüche werden weder eingeschränkt noch durch diese Garantie der SONNENKRAFT ENERGY GmbH begründet oder erweitert. Die Garantie ist eine selbständige, freiwillige und unentgeltliche Leistung von SONNENKRAFT ENERGY GmbH, die keinen Einfluss auf Vereinbarungen zwischen der SONNENKRAFT ENERGY GmbH und ihren Kunden hat. Garantiegeber und Adressat aller Anfragen und Ansprüche im Zusammenhang mit Garantiefällen ist ausschließlich die SONNENKRAFT ENERGY GmbH.

7.3. Abwicklung von Gewährleistungsansprüchen

7.3.1. Die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen erfolgt nach Art des Fehlers und Wahl von SONNENKRAFT ENERGY GmbH durch Reparatur des Kaufgegenstandes, Ersatz der mangelhaften Teile, Austausch der Ware, Zeitwertanbot oder Preisminderung. Sollte das mangelhafte Produkt im Zeitpunkt des Gewährleistungsfalles nicht mehr produziert werden, kann SONNENKRAFT ENERGY GmbH als Ersatz auch ein vergleichbares Produkt zur Verfügung stellen. Im Gewährleistungsfall besteht kein Anspruch auf Einsatz von neuen oder neuwertigen Produkten. SONNENKRAFT ENERGY GmbH ist berechtigt, als Ersatz auch gebrauchte und/oder reparierte Produkte zu liefern. Das Recht des Käufers auf Wandlung wird einvernehmlich abgedungen. Die ausgetauschten Teile gehen in das Eigentum von SONNENKRAFT ENERGY GmbH über. Die aufgewendeten Löhne und Kosten für den Ein- und Ausbau sind vom Käufer zu tragen, soweit dieser nicht Konsument im Sinne des KSchG ist. Dies gilt in gleicher Weise für alle Garantievereinbarungen, insbesondere der Leistungsgarantie. Weitere Gewährleistungsansprüche bestehen nicht. Insbesondere trägt SONNENKRAFT ENERGY GmbH aus dieser Garantie keine weiteren Kosten und haftet nicht für Ertrags- oder Umsatzausfall oder sonstige Mangelfolgeschäden. Durch die Mängelbehebung tritt keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist ein.

7.3.2. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich zu prüfen. Gewährleistungsansprüche sind nur dann gewahrt, wenn er die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich anzeigt. Mündliche oder telefonische Verständigung genügen der Rügepflicht nicht. Die Gewährleistungspflicht von SONNENKRAFT ENERGY GmbH findet nur auf Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Montage und Betriebsbedingungen auftreten, Anwendung. Sie gilt insbesondere nicht für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

- vom Käufer oder Dritten durchgeführten Reparaturen oder Änderungen ohne schriftliche Zustimmung von SONNENKRAFT ENERGY GmbH (wie zum Beispiel Manipulationen am Rahmen oder der Anschlussbox der Module);
- ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme durch den Käufer oder Dritte;
- natürliche, betriebliche Abnutzung oder Verschleiß sowie höhere Gewalt;
- fehlerhafte oder nachlässige Behandlung - insbesondere übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder ungeeigneter Baugrund;
- Folgeschäden durch mangelnde und / oder unsachgemäße Wartung / Behandlung
- chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse sowie Über- bzw. Unterversorgung mit Energie;
- Einflüsse von Verunreinigung wie z.B. Rauch oder außergewöhnliche Salzbelastung;
- Direkter oder indirekter Blitzschlag oder andere extreme Wettersituationen;
- Bisse durch Nagetiere, etc.

7.3.3. Veränderungen im Aussehen des Produktes, Kratzer, Flecken, Rost, Schimmel, Verfärbungen, sowie sonstige mechanische und optische Beeinträchtigungen stellen keinen Mangel dar, soweit die Veränderung des Aussehens nicht zu einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Produktes führt.

7.3.4. Der besondere Rückgriff gemäß § 933 b ABGB ist nicht möglich und wird ausdrücklich ausgeschlossen.

8. Haftung

SONNENKRAFT ENERGY GmbH haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden können, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit, für den Ersatz von Folgeschäden, für nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste sowie Entschädigungsansprüche Dritter wird ausgeschlossen. Lieferanten gelten nicht als Erfüllungsgehilfen von SONNENKRAFT ENERGY GmbH, weswegen SONNENKRAFT ENERGY GmbH für ein etwaiges Fehlverhalten der Lieferanten nicht haftet.

Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage und Betrieb oder behördlicher Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen

9. Gerichtsstand und Recht

9.1. Für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des jeweils sachlich für Klagenfurt zuständigen Gerichtes vereinbart.

9.2. Auf sämtliche Vertragsverhältnisse findet österreichisches Recht - unter Ausschluss etwaiger Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (UNCITRAL) - Anwendung.